

An alle Zentrallehranstalten

Geschäftszahl: BMBWF-13.002/0002-III/4/2018

BilDok: Rundschreiben Nr. 23a und Nr. 23b/2018
Bildungsdokumentation – Vorgangsweise für die
SchülerInnendatenmeldung 2018/19; Datenschutz

RUNDSCHREIBEN Nr. 23b/2018

An die
Zentrallehranstalten im Bereich der mittleren und
höheren Schulen und die Praxisschulen

- Verteiler:** N (lt. Adressliste)
- Sachgebiet:** Verwaltungsorganisation
- Inhalt:** Bildungsdokumentation, SchülerInnendatenmeldung 2018/19,
Vorgangsweise
- Geltung:** Schuljahr 2018/19
- Rechtsgrundlage:** Bildungsdokumentationsgesetz (BGBl. I Nr. 12/2002 idgF.) in
Verbindung mit der Bildungsdokumentationsverordnung
(BGBl. II Nr. 499/2003 idgF.)
- Angesprochene Personen:** LeiterInnen der
Zentrallehranstalten und Praxisschulen

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) gibt hiermit nachstehende Richtlinien für die Durchführung der diesjährigen SchülerInnendatenerhebung im Rahmen der Bildungsdokumentation bekannt, wobei die inhaltlichen Eckpunkte zuerst kurz dargestellt werden, um den Betroffenen einen raschen Überblick zu ermöglichen:

Die inhaltlichen Eckpunkte der Richtlinie im Überblick:

- Rücksendefrist für die allgemein bildenden Pflichtschulen ist die 42. Woche (d.h. bis 21. Oktober 2018), für die weiterführenden Schulen bis Ende November 2018.
- Zentrale Ansprechstelle für Fragen zur Durchführung der Datenmeldungen (Hotline): Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria), E-Mail: schulen@statistik.gv.at Telefon-Hotline-Nummer: 01 / 71128 - 8444 (Mo.-Fr. von 7:30 bis 15:30 Uhr)
- Im Internet stellt Statistik Austria unter <http://www.statistik.at> → Fragebögen → Bildungseinrichtungen → Schulstatistik → Öffentliche Schulen (OES) bzw. Privatschulen gemäß Privatschulgesetz (PS) eine Sammlung von technisch/organisatorischen Informationen und Unterlagen zur Durchführung der SchülerInnen Datenmeldung zur Verfügung. Der Direktlink auf die Seite für öffentliche Schulen lautet: http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/bildungseinrichtungen/schulstatistik/oefentliche_schulen/.
- Die Übermittlung der elektronischen Datenmeldungen zur Bildungsdokumentation wird registrierten BenutzerInnen über das Portal Austria <http://www.portal.at> bzw. <http://bildung.portal.at> (für Bundesbedienstete) angeboten. Auch die Online-Datenprüfung für die elektronischen BilDok-Meldungen steht den registrierten BenutzerInnen unter dieser Adresse zur Verfügung. Darin ist weiterhin ein umfangreiches Hilfe-System mit Hinweisen zur Behebung der ausgewiesenen Fehlerpunkte integriert.
- Mit der gegebenen Infrastruktur müsste nahezu allen Schulen eine elektronische Meldung gem. § 7 der Bildungsdokumentationsverordnung möglich sein. Nur in wenigen Sonderfällen wird daher eine Meldung mittels Papierformularen zulässig sein.
- Für diese Sonderfälle:
Ausschließliche Verwendung von aktuellen Original-Erhebungsformularen der Statistik Austria (Anforderungsmöglichkeit ggf. über die BilDok-Hotline).
- Rücksendung der ausgefüllten maschinenlesbaren Formulare direkt an Statistik Austria. Adressierung daher an:

Bundesanstalt Statistik Österreich
Direktion Bevölkerung, Schulstatistik
Guglgasse 13
1110 Wien
- Einbringung der elektronischen Datenmeldungen
über Portal Austria (<http://www.portal.at> bzw. <http://bildung.portal.at> für Bundesbedienstete).

Nur in Sonderfällen auf Diskette oder CD-ROM auf dem Postweg ebenfalls direkt an obige Adresse der Bundesanstalt Statistik Österreich.

Bei einer erfolgreichen Datenübermittlung über das Portal Austria erhält die Schule standardmäßig am Bildschirm eine Übermittlungsbestätigung, bei der ganz oben in grüner Schrift "Die XML-Datei wurde von Statistik Austria übernommen" angeführt ist. Zusätzlich sind auf dieser Übermittlungsbestätigung eine Übersicht zu den übermittelten Klassen und auch das Ergebnis der Datenprüfung ausgewiesen.

Diese Übermittlungsbestätigung ist – im Gegensatz zu allfälligen programmspezifischen Datenexportübersichten – der einzige Beleg, mit dem die erfolgreiche Datenübermittlung an Statistik Austria nachgewiesen werden kann. Es wird daher den

Schulen empfohlen, diese Übermittlungsbestätigung auszudrucken und für den Fall allfälliger Uргenzen aufzubewahren.

Einsendungen per E-Mail können nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit Statistik Austria akzeptiert werden, da bei dieser Übermittlungsart die Identität und damit die Verantwortlichkeit des Absenders bzw. der Absenderin zumeist nicht gesichert ist.

- **Datenschutz und Datensicherheit:**

Neben der Datensicherheit (Schutz vor Verlust bzw. Zerstörung oder Verfälschung der Daten und deren Unzugänglichkeit für Unbefugte) kommt angesichts der mannigfaltigen personenbezogenen Daten (das sind im vorliegenden Kontext vor allem Angaben über SchülerInnen und LehrerInnen, deren Identität bestimmt bzw. bestimmbar ist, wie z.B. Name, Sozialversicherungsnummer) im Schulbereich insbesondere dem Grundrecht auf Datenschutz (Geheimhaltung personenbezogener Daten) ganz besondere Bedeutung zu. Dabei ist auch auf den Umstand Bedacht zu nehmen, dass es in der Schulverwaltung auch zur Verwendung speziell geschützter personenbezogener Daten kommen kann (sogenannte „sensible Daten“, das sind u.a. Daten über den Gesundheitszustand und die religiöse Überzeugung von SchülerInnen).

Auf die strikte Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF und Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. den spezialgesetzlichen Vorschriften wie dem BilDokG) ist daher in der gesamten Schulverwaltung und -administration besonders zu achten. Verboten ist es daher etwa insbesondere, Daten, die für Zwecke der Bildungsdokumentation erhoben werden, für andere Zwecke zu verwenden, etwa an Privatunternehmen zu übermitteln. Auch sind bestimmte personenbezogene Daten, insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Sozialversicherungsnummer, zwei Jahre nach Abgang der Schülerin/des Schülers am Schulstandort zu löschen (§ 8 Abs 5 BilDokG).

Aktueller Hinweis betreffend Erhebung der SchülerInnen in Deutschförderklassen:

Im Rahmen der jährlichen Erhebung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz sollen nun auch die SchülerInnen in Deutschförderklassen als solche erkennbar sein. Für diesen Zweck wurden im zentralen Schulformenkatalog folgende neuen Schulformen aufgenommen, welche für die SchülerInnen in Deutschförderklassen in den betreffenden Schularten im Rahmen der BilDok-SchülerInnendatenerhebung zu verwenden sind:

SFKZ	Schulform-Bezeichnung
0109	Deutschförderklasse an Volksschulen
0835	Deutschförderklasse an Neuen Mittelschulen
0578	Deutschförderklasse an Sonderschulen
0455	Deutschförderklasse an Polytechnischen Schulen
0928	Deutschförderklasse an allgemein bildenden Statutsschulen
1001	Deutschförderklasse an AHS-Unterstufen, 1.-4. Klasse
0849	Deutschförderklasse an AHS, NMS-Modellversuch gemäß § 7a SchOG
1002	Deutschförderklasse an den Oberstufen des Gymnasiums, 5. - 8. Klasse
1003	Deutschförderklasse an den Oberstufen des Realgymnasiums, 5. - 8.(9.) Klasse

1004	Deutschförderklasse an den Oberstufen des wirtschaftskundlichen Realgymnasiums, 5. - 8. Klasse
1005	Deutschförderklasse an Oberstufenrealgymnasien, 5. - 8. Klasse

Für die SchülerInnen in Deutschförderkursen sind die üblichen Schulformen der betreffenden Ausbildungen zu verwenden.

An den berufsbildenden Schulen ist derzeit im Rahmen der Bildungsdokumentation keine spezielle Signierung für die SchülerInnen in Deutschförderklassen vorgesehen.

Hinweise betreffend Neue Oberstufe:

Gemäß § 132 Schulorganisationsgesetz können seit dem Schuljahr 2013/14 an zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen Schulversuche zur „Neuen Oberstufe“ im Sinne des BGBl. I Nr. 9/2012 geführt werden, nun wird die Neue Oberstufe in das Regelschulwesen übergeführt.

Da in der „Neuen Oberstufe“ geänderte Regelungen betr. Aufstiegsberechtigungen, Zeugnisdruck, etc. zur Anwendung kommen und somit auch geänderte BildDok-Plausibilitätsprüfungen Anwendung finden müssen, wurden für diese Schulversuche bzw. die nunmehrigen Regelschulformen auch eigene Schulformkennzahlen vergeben.

Die Datenmeldung zur Bildungsdokumentation erfolgt für die Schulformen der Neuen Oberstufe weiterhin jährlich (weil es sich dabei nicht um „organisatorisch in Semester gegliederte Bildungsgänge“ handelt – die Frage des Aufsteigens und Wiederholens stellt sich weiterhin nur am Ende des Unterrichtsjahres und nicht auch im Halbjahr), das Attribut „semester“ ist demnach weiterhin mit „g“ zu signieren, die Klassenbezeichnung folgt weiterhin den bisherigen Bezeichnungen für Klassen/Jahrgänge und das Attribut „organisation“ ist bei diesen Schulformen in allen Schulstufen mit „o“ zu belegen.

Hinweis betreffend die Erhebung über Schulpflichtverletzungen:

Durch eine Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985 und des Bildungsdokumentationsgesetzes (siehe BGBl. I Nr. 77/2013 vom 23.5.2013) wurde mit 1. September 2013 ein fünfstufiges Verfahren zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen inkl. einer diesbezüglichen Meldeverpflichtung über die Bildungsdokumentation eingeführt.

Durch eine neuerliche Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985 (siehe BGBl. I Nr. 35/2018 vom 14.6.2018) wurden mit Wirksamkeit ab 1. September 2018 der sogenannte „Fünf-Stufen-Plan“ durch andere Maßnahmen ersetzt und geänderte Bestimmungen bei Nichterfüllung der Schulpflicht festgelegt, deren Anwendung weiterhin an der Schule zu dokumentieren und im Rahmen der Bildungsdokumentation über das vergangene Schuljahr zu melden ist.

Für den aktuellen Erhebungsdurchgang, der sich bezüglich Schulpflichtverletzungen auf das vergangene Schuljahr 2017/18 bezieht, gelten daher noch die Erhebungsvorgaben aus den letzten Jahren.

Hinweis betreffend Ergänzung der Österreichischen Gebärdensprache:

Im Katalog der „im Alltag gebrauchten Sprachen“ wurde im Jahr 2016 die Österreichische Gebärdensprache ergänzt (Sprachencode: GS). Den betreffenden SchülerInnen ist daher (auch) dieser Sprachencode zuzuordnen.

Hinweis betreffend erweiterte Aufstiegsberechtigung in der 1. bis 3.Schulstufe (geänderter § 25, Abs. 3, im Schulunterrichtsgesetz):

SchülerInnen, welche die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben und gemäß SchUG § 25, Absatz 3, nun (zusätzlich zur bisherigen Vorgehensweise in der 1. Schulstufe) auch in der 2. und 3. Schulstufe jedenfalls aufstiegsberechtigt sind, ist beim Erhebungsmerkmal „jahreserfolg“ ebenfalls der Code „e“ zuzuordnen.

Aktueller Hinweis betr. Datenqualität und -vollständigkeit:

Da es bisher relativ häufig zu unvollständigen Angaben zum **Fremdsprachenunterricht** gekommen ist, wird im Zuge der Online-Datenprüfung als Unterstützung der Schule bei der Überprüfung der Vollständigkeit der Fremdsprachen-Meldungen auch eine Übersicht über den für die einzelnen Klassen gemeldeten Fremdsprachenunterricht angezeigt. Allenfalls fehlende Fremdsprachen-Meldungen sind vor Datenübermittlung bei den betroffenen SchülerInnen zu ergänzen.

Bezüglich Daten über die **Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen** (insbesondere Wintersportwochen) besteht derzeit sehr großes Interesse. Die bisherigen Datenmeldungen im Rahmen der Bildungsdokumentation weisen jedoch einen hohen Grad an Unvollständigkeit auf, es darf daher an dieser Stelle die gesetzliche Verpflichtung der diesbezüglichen (Erfassung und) Meldung neuerlich in Erinnerung gerufen werden.

Weiters wäre speziell im Pflichtschulbereich besonders auf vollständige Angaben zur schulischen **Nachmittagsbetreuung** zu achten, sowie auf korrekte Angaben zum Schülerstatus (ordentlich/außerordentlich), da diese Angaben z.B. auch für die Plausibilitätsprüfung im LandeslehrerInnen-Controlling herangezogen werden.

Neben der Verpflichtung zur Meldung der eigenen SchülerInnen besteht gem. § 3 Abs. 4 BilDokG und der dortigen Anlage 2 für die LeiterInnen all jener Schulen, an denen **Externistenprüfungen** stattgefunden haben, auch die Verpflichtung zur Meldung der Ergebnisse dieser Prüfungen. (So stellt etwa die Meldung einer bestandenen Externisten-Reifepfprüfung, wie z.B. der Berufsmatura, eine wichtige Information für die Führung des Bildungsstandregisters dar.)

Die Richtlinie im Detail:

1. Grundsatz:

Die SchülerInnendatenmeldung im Rahmen der Bildungsdokumentation ist gemäß § 6 Abs 2 Bildungsdokumentationsgesetz von allen öffentlichen und privaten Schulen des do. Aufsichtsbereiches (einschließlich Schulen mit Organisationsstatut) durchzuführen.

Alle Schulen haben ihre SchülerInnendaten direkt an die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) zu melden.

2. Meldevarianten:

Die Übermittlung der SchülerInnendaten hat grundsätzlich in elektronischer Form zu erfolgen. Lediglich für den Fall, dass (zum Meldetermin) die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist eine Datenmeldung mittels Papierformularen zulässig.

2.1 Elektronische Datenübermittlung:

Gemäß § 7 der Bildungsdokumentationsverordnung sind die SchülerInnendaten in Form von Gesamtdatensätzen nach Maßgabe der dortigen Anlage 1 zu übermitteln, d.h. in Form einer genormten XML- Datei mit den vorgegebenen Elementen und Attributen, sowie Merkmalsausprägungen gem. zugehörigem XML-Schema und ergänzenden zentralen Code-Verzeichnissen (z.B. für Schulkennzahlen, Schulformkennzahlen, Staaten- und Sprachencodes).

Bei den am häufigsten verwendeten Schülerverwaltungsprogrammen sollte mit den aktuellen Versionen die automationsunterstützte Generierung dieser XML-Datei jedenfalls möglich sein.

Mit der Online-Datenprüfung der Statistik Austria für registrierte BenutzerInnen auf <http://www.portal.at> bzw. <http://bildung.portal.at> (für Bundesbedienstete) sollten prinzipiell alle BilDok-XML-Dateien überprüft werden, bevor sie an die Statistik Austria übermittelt werden. Dort ausgewiesene Datenfehler verhindern zum Teil einen korrekten Datenimport in die zentrale Datenbank und sollten daher bereits im Vorfeld korrigiert werden.

Von mehreren Programmautoren wurde die Online-Prüfmöglichkeit bereits direkt in ihre Programme eingebunden.

Weiters besteht im Rahmen der Online-Datenprüfung auch die Möglichkeit zu den ausgewiesenen Fehlern und Warnungen nähere Erläuterungen und Hinweise zur Fehlerbehebung direkt abzurufen.

Damit sollte praktisch für alle Schulen, denen zumindest ein üblicher PC-Arbeitsplatz mit Internetanschluss zur Verfügung steht, die Möglichkeit zur Erstellung und Übermittlung einer elektronischen SchülerInnendatenmeldung gegeben sein.

Für öffentliche Schulen steht primär das XML-Upload Service via Portal Austria-Zugang zur Verfügung. Die Anforderung der dafür notwendigen schulspezifischen Portal Austria-Kennung erfolgt analog zur Vergabe von Portal Austria-Kennungen für Ersatzkennzeichen per E-Mail an die Adresse bildok@bmbwf.gv.at. Diese Portal Austria-Kennung steht der Schule dauerhaft für die BilDok-Datenmeldung sowie Anforderung von Ersatzkennzeichen und die Abfrage des eigenen BilDok-Meldestands zur Verfügung.

Bei einer erfolgreichen Datenübermittlung über das Portal Austria erhält die Schule standardmäßig am Bildschirm eine Übermittlungsbestätigung, bei der ganz oben in grüner Schrift "Die XML-Datei wurde von Statistik Austria übernommen" angeführt ist. Zusätzlich sind auf dieser Übermittlungsbestätigung

eine Übersicht zu den übermittelten Klassen und auch das Ergebnis der Datenprüfung ausgewiesen.

Diese Übermittlungsbestätigung ist - im Gegensatz zu allf. programmspezifischen Datenexportübersichten - der einzige Beleg, mit dem die erfolgreiche Datenübermittlung an Statistik Austria nachgewiesen werden kann. Es wird daher den Schulen empfohlen, diese Übermittlungsbestätigung auszudrucken und für den Fall allfälliger Urgenzen aufzubewahren.

Für jene speziellen Fälle, in denen eine Übermittlung via Portal Austria-Zugang z.B. aus technischen Gründen nicht möglich ist, besteht weiterhin die Möglichkeit die validierte XML-Datei mittels Datenträger (CD oder Diskette) auf dem Postweg zu übermitteln. Der Datenträger ist jedenfalls mit der Schulkennzahl (wenn möglich samt Schulstempel) jener Schule, auf die sich die Meldung bezieht, und dem Schuljahr, auf das sich die Meldung bezieht, zu beschriften.

Die Aufarbeitung dieser Datenträger wird ebenfalls bei Statistik Austria durchgeführt, diese Postsendung ist daher direkt an die folgende Adresse zu adressieren:

Bundesanstalt Statistik Österreich, Direktion Bevölkerung, Schulstatistik,
Guglgasse 13, 1110 Wien.

2.2 Datenmeldung mittels Papierformularen:

Nur für den Fall, dass die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung dennoch nicht gegeben sind, kann die Datenmeldung mithilfe der dafür bereitgestellten Formblätter erfolgen.

Dies ist im Falle einer Papierdatenmeldung zum einen das Summenblatt ("Summenblatt.pdf"), das samt den zugehörigen Erläuterungen und Code-Tabellen (Ausbildungsstand, Staatencode und Schulformen) entweder auf der von Statistik Austria bereitgestellten Informationsseite unter der Internetadresse

http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/bildungseinrichtungen/schulstatistik/oeffentliche_schulen/ (siehe auch Pkt. 4) herunter geladen oder auch bei der BilDok-Hotline angefordert werden kann.

Für die Meldung der einzelnen SchülerInnendaten selbst sind die zentral aufgelegten Formulare "Schülerblatt zur Schulstatistik" zu verwenden, die bei Bedarf nur via Hotline angefordert werden können. Selbst kopierte oder auch mittels Farbdrucker ausgedruckte Formulare können nicht akzeptiert werden. Es ist darauf zu achten, dass nur die an den aktuellen Erhebungsumfang angepassten Formulare verwendet werden (erkennbar auch an den nunmehr grün eingerahmten bzw. hinterlegten Merkmalsfeldern).

Nähere Details und ergänzende Hinweise sind in den zugehörigen Erläuterungen ("SchuelerInnenblatt Erläuterungen") zu finden.

Das Summenblatt dient der Vollständigkeitskontrolle für die Datenerfassung und legitimiert die Datenübermittlung durch die Unterschrift der Schulleitung; es ersetzt damit auch allfällige Begleitschreiben zur Datenmeldung.

Die Übermittlung der ausgefüllten maschinenlesbaren Formulare samt Summenblatt hat ebenfalls direkt an Statistik Austria zu erfolgen.

Diese Postsendungen wären daher wie folgt zu adressieren:

Bundesanstalt Statistik Österreich, Direktion Bevölkerung, Schulstatistik,
Guglgasse 13, 1110 Wien.

Insbesondere bei dieser Meldevariante wird spezielle Vorsorge zu treffen sein, damit es für allfällige Rückfragen oder Fehlerkorrekturen (z.B. bei unplausiblen oder unvollständigen Daten) an der Schule möglich ist, die einzelnen Fragebögen den konkreten SchülerInnen wieder korrekt zuzuordnen. Es wären daher z.B. Aufzeichnungen verfügbar zu halten, über die etwa mittels Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen oder anderen am Schülerblatt angeführten Merkmalskombinationen die SchülerInnen an der Schule zuverlässig identifiziert werden können. Eine Weitergabe derartiger Aufzeichnungen ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig, sie sind an der Schule jedenfalls unter Verschluss zu halten.

3. Stichtage und Meldetermine:

Die Erhebungsstichtage richten sich nach § 6 der Bildungsdokumentationsverordnung, die Dateneinbringungstermine (Meldetermine) sind im § 7 dieser Verordnung festgelegt.

3.1 Erhebungsstichtage:

Die Stichtage für die diesjährige Datenerhebung sind somit

- bei Schulen mit ganzjähriger Unterrichtsorganisation:
 - der 1. Oktober 2018 und
 - für Schulerfolgsdaten zusätzlich der letzte Schultag des Schuljahres 2017/18
- bei Schulen mit anderer Unterrichtsorganisation (semestrig, lehrgangs- oder saisonmäßige Unterrichtsorganisation, verkürzte Unterrichtsjahre):
 - der zweite Montag nach Beginn und
 - für Schulerfolgsdaten zusätzlich der letzte Schultag des jeweils vorangegangenen Semesters, Lehrganges oder Unterrichtsjahres.

Der Stichtag für die Erhebung der Daten über die Beendigung der Ausbildung ist grundsätzlich der Tag der Beendigung des Schulbesuchs bzw. der Tag des Abschlusses eines Prüfungstermins.

Zusammengefasst bedeutet dies auch, dass somit über alle SchülerInnen, Studierenden bzw. PrüfungskandidatInnen, die im abgelaufenen oder im laufenden Schuljahr an einer Schule angemeldet waren oder sind, Datenmeldungen seitens dieser Schule erforderlich sind.

3.2 Meldetermine:

Die Datenmeldungen über den Schulerfolg im Schuljahr 2017/18 bzw. Sommersemester 2018, die (erfolgreichen) Bildungsabschlüsse und die sonstigen (nicht erfolgreichen bzw. vorzeitigen) Beendigungen von Ausbildungen seit der letzten Datenmeldung, sowie die im Schuljahr (bzw. Wintersemester) 2018/19 laufenden Ausbildungen samt den zugehörigen SchülerInnenstammdaten per letztem zutreffenden Stichtag sind gemäß Durchführungsverordnung bis zu folgenden Terminen an die Statistik Austria zu übermitteln:

- von allgemein bildenden Pflichtschulen jeweils bis Ende der 42. Kalenderwoche, das ist in diesem Jahr der 21. Oktober 2018
- von anderen Schularten mit ganzjähriger Unterrichtsorganisation bis Ende November 2018
- von Schularten mit lehrgangs- oder saisonmäßiger Unterrichtsorganisation bzw. verkürztem Unterrichtsjahr ebenfalls bis Ende November 2018 oder bei späterem Beginn bis Ende der 5. Woche nach Unterrichtsbeginn
- von Schularten mit semestriger Unterrichtsorganisation die obgenannten Daten ebenfalls bis Ende November 2018 und zusätzlich
- die Schulerfolgs- bzw. Abschlussdaten über das Wintersemester 2018/19, sowie die laufenden Ausbildungen im Sommersemester 2019 dann bis Ende März 2019.

Im Fall von Meldungen mittels Papierformularen wäre eine möglichst kurzfristige Übermittlung wünschenswert, da hier mit gewissen Verzögerungen durch die Datenerfassung und die anschließende Datenkontrolle samt Korrekturrückfragen bzw. -rücksendungen zu rechnen ist.

4. Auskunftsstellen und aktuelle Informationen:

Den Schulen und Schulbehörden steht bei inhaltlichen und erhebungstechnischen Fragen eine zentrale Hotline bei der Statistik Austria zur Verfügung, die per E-Mail

über die Adresse schulen@statistik.gv.at kontaktiert werden kann bzw. jeweils Montag bis Freitag zwischen 7:30 und 15:30 Uhr auch telefonisch unter der Nummer 01 / 71128 - 8444 erreichbar ist.

Mit programmtechnischen Fragen sind grundsätzlich die Supportstellen der benutzten Schülerverwaltungsprogramme zu befassen.

Bei Problemen mit dem Portal Austria-Zugang (z.B. gesperrte UserInnen-Kennungen oder Passwortverlust) ist der ServiceDesk im BRZ (E-Mail: help-desk@brz.gv.at bzw. Tel. 01/71123-884422, Mo. - Fr. von 8:00 bis 16:00 Uhr) zu kontaktieren.

Im Internet stellt Statistik Austria für die öffentlichen Schulen unter <http://www.statistik.at> → Fragebögen → Bildungseinrichtungen → Schulstatistik → Öffentliche Schulen (OES) eine Informationsseite zur Verfügung. Der Direktlink auf diese Seite lautet:
http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/bildungseinrichtungen/schulstatistik/oefentliche_schulen/.

Für Privatschulen steht eine spezielle Internetseite der Statistik Austria unter <http://www.statistik.at> → Fragebögen → Bildungseinrichtungen → Schulstatistik → Privatschulen gemäß Privatschulgesetz (PS) zur Verfügung.

5. Ausführungen zum Datenschutz:

Das Grundrecht auf Datenschutz (Verfassungsbestimmung § 1 DSG 2000) bewirkt einen Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse (an bestimmten personenbezogenen Daten) besteht (siehe bereits oben unter "Eckpunkte"). Darunter sind vor allem der Schutz der/des Betroffenen vor Ermittlung ihrer/seiner Daten und der Schutz vor der Weitergabe der über sie/ihn ermittelten Daten zu verstehen. Dieses Grundrecht gilt jedoch nicht absolut, sondern darf durch bestimmte, zulässige Eingriffe beschränkt werden. Wird ein Eingriff zugunsten der „Interessen anderer“ durch ein hoheitlich handelndes staatliches Organ, vorgenommen, bedarf es hierzu einer besonderen gesetzlichen Grundlage (im vorliegenden Fall das BilDokG). Daher ist es auch zur Einhaltung des Grundrechts auf Datenschutz erforderlich, dass das BilDokG, die Bildungsdokumentationsverordnung und die hier vorliegenden Richtlinien genaue Beachtung finden.

Das BilDokG sieht insbesondere ein Recht des Betroffenen auf Auskunft (§ 8 Abs 4 BilDokG), eine Lösungsverpflichtung vieler Daten, insbesondere der Sozialversicherungsnummer zwei Jahre nach Abgang des Schülers oder der Schülerin von der Bildungseinrichtung (§ 8 Abs 5 BilDokG), und ein Verbot der Verwendung der Daten für andere Zwecke als den der Bildungsdokumentation (§ 1 BilDokG in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) vor. Weiters ist sicherzustellen, dass die erforderlichen

Datensicherheitsmaßnahmen eingehalten werden (§ 9 Bildungsdokumentationsverordnung in Verbindung mit § 8 Abs 2 BilDokG). Die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an der Bildungseinrichtung trägt der Leiter/die Leiterin der Bildungseinrichtung.

Wien, 1. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Jürgen Horschinegg

Elektronisch gefertigt